

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT OSTTHÜRINGEN

Beschluss PLA/STA 09/02/23

der gemeinsamen Sitzung des Planungs- und Strukturausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen am 17.03.2023 in Pößneck

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen zum 1. Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 – Abschnitte 1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien, 2.2 Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen, 2.3 Mittelzentrale Funktionsräume und 5.2 Energie

Mit seinem Beschluss am 18.01.2022 über die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten hat das Kabinett der Thüringer Landesregierung die Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 (LEP Thüringen 2025) zu den o. g. Abschnitten eingeleitet. Im Rahmen dieses Verfahrensschrittes hat die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG Ostthüringen) im Frühjahr letzten Jahres mit Beschluss Nr. PLA/STA 02/01/22 vom 25.03.2022 gegenüber dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) als verfahrensführender Behörde bereits entsprechende Anregungen und Hinweise abgegeben.

Mit Schreiben vom 14.12.2022 räumt das TMIL als oberste Landesplanungsbehörde der RPG Ostthüringen die Möglichkeit ein, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum vorliegenden Änderungsentwurf des LEP bis zum 17.03.2023 Stellung zu nehmen.

Zum 1. Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen wie folgt Stellung:

Abschnitt 1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien

Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen spricht sich gegen eine Änderung des Abschnitts 1.1 aus dem LEP Thüringen 2025 aus, da der vorgelegte 1. Entwurf zur Änderung dieses Abschnitts wesentlich hinter den Aussagen und der Anwendbarkeit der bereits im rechtskräftigen LEP formulierten Äußerungen zurückbleibt.

Hält der Plangeber an der Änderung des Abschnitts 1.1 fest, ist der Entwurf deutlich in seinen Aussagen zu konkretisieren und in seiner konzeptionell-inhaltlichen Qualität zu schärfen, um Steuerungswirkung für nachfolgende Planungsebenen zu entfalten.

Zum gesamtem Abschnitt 1.1

Anregung

Eine Qualifizierung der Plansätze im Abschnitt 1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien hinsichtlich ihrer Klarheit und nachvollziehbaren Erläuterungen ist dringend erforderlich! Insbesondere die „besonderen Handlungserfordernisse“ und „Potenziale und Hemmnisse“ der einzelnen Raumstrukturgruppen/-typen und die beabsichtigte Steuerungswirkung sind konkreter auszuarbeiten und nachvollziehbar darzustellen, um eine Relevanz für die nachfolgende Planungsebene zu entfalten.

Begründung

Der Plansatz und die Begründung weisen in ihren jetzigen, allgemein gehaltenen Formulierungen keine hinreichende Steuerungswirkung für die nachfolgenden Planungsebenen auf. Es ist unabdingbar, den gesamten Abschnitt insoweit zu qualifizieren, dass für die jeweilig definierten Raumstrukturgruppen und -typen konkrete Handlungsbezüge und Entwicklungserfordernisse seitens der Landesplanung formuliert werden. (Siehe dazu ebenfalls Anregung zu Vorgaben 1.1.5 V und 1.1.6 V)

Einwendung

In der Planungsregion Ostthüringen werden durch den 1. Entwurf zur Änderung des LEP im Abschnitt 1.1 nunmehr sieben Raumstrukturtypen ausgewiesen. Die weitere Differenzierung der Raumstrukturtypen und deren räumliche Abgrenzungen in der Region Ostthüringen wird inhaltlich nicht hinreichend begründet und wird in dieser Form abgelehnt. Es wird empfohlen, die landesplanerischen Festsetzungen zu den Raumstrukturtypen aus dem LEP Thüringen 2025 beizubehalten.

Begründung

Hatte die Planungsregion Ostthüringen im LEP Thüringen 2025 noch Anteil an vier der 10 Raumstrukturtypen, ist die Anzahl im vorliegenden Entwurf auf sieben von den nunmehr 13 Typen gestiegen. Diese landesplanerische Entscheidung wird im Abschnitt 1.1 nicht hinreichend bis überhaupt nicht begründet. Hinzu kommt, dass die in der Begründung zum Plansatz 1.1.1 G formulierte Erkenntnis, dass sich „die Disparitäten zwischen den Raumstrukturgruppen und –typen des LEP 2025 seit Inkrafttreten 2014 verringerten“, einen Widerspruch zur vorgenommenen Differenzierung produziert, bzw. diese ad absurdum führt. Der Einreicher der Stellungnahme führte diesbezüglich eine eigene interne Prüfung durch, die die landesplanerische Feststellung der Angleichung von Entwicklungsvoraussetzungen, –potenzialen und –aufgaben bestätigt und die harte Abgrenzung der Raumstrukturgruppen und –typen in Frage stellt.

So wurden die Mittelzentren Pößneck (Raum mit besonderen Entwicklungsaufgaben) und Schleiz (Raum mit günstigen Entwicklungsvoraussetzung) beispielhaft auf Grundlage der Indikatoren aus dem 1. Entwurf zur Änderung des LEP miteinander verglichen.

	Schleiz	Pößneck
Beschäftigungslage (Arbeitslosigkeit Dez. 2021)	3,4 %	5,0 %
Beschäftigungslage (Entwicklung sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze)	gleichbleibend bei rund 4.600	leicht zunehmend bei rund 3.800
Entwicklung der Betriebsstätten (2010 – 2017)	81 - 109	81 - 115
Gewerbesteuereinnahmen € je Einwohner (2010 – 2021)	212 - 411	243 - 510
Erreichbarkeit zum nächsten Oberzentrum MiV	34 min (Plauen & Hof)	40 min (Jena)
Erreichbarkeit zum nächsten Oberzentrum ÖPNV	45 min (Plauen)	36 min (Jena)
Bevölkerungsentwicklung (1999 – 2022)	8.487 – 8.826 = 4 %	12.276 - 11.768 = - 4,1%
Bevölkerungsentwicklung bis 2035	-8,7 %	-9,2 %

Die in der Tabelle gewählten Indikatoren demonstrieren, dass bei den exemplarisch verwendeten Beispielen weder das Mittelzentrum Schleiz eindeutig zur Gruppe der Räume mit günstigen Entwicklungsvoraussetzungen, noch das Mittelzentrum Pößneck zum Raum mit besonderen Entwicklungsaufgaben zu zählen sind, da keine eindeutigen Unterschiede zu erkennen sind.

Die einzige Begründungsmöglichkeit für die Veränderung des Zuschnitts der Raumstrukturtypen kann ihren Ursprung folglich nur in der Erweiterung/Ergänzung des Indikators der Erreichbarkeit der nächstgelegenen Oberzentren mittels ÖPNV haben, da dies die einzige Änderung zum Indikatorenset aus dem LEP Thüringen 2025 darstellt. Wie die Veränderung des Indikators den räumlichen Zuschnitt und die Einordnung in die Raumstrukturgruppen teilweise in so weitreichenden Maße beeinflussen kann, bleibt unbegründet und wird an keiner Stelle erläutert – hier sind entsprechende Erläuterungen im Hintergrund zu 1.1.1 G zu ergänzen. Es bleibt auch fraglich, inwiefern die ermittelten Ergebnisse innerhalb des Aspektes der Erreichbarkeit eine grundlegende Überarbeitung des Abschnitts 1.1 rechtfertigen bzw. notwendig werden lassen. Auch hier besteht Erläuterungsbedarf.

Demnach ist die Notwendigkeit der Änderung des Abschnitts 1.1 aus dem LEP Thüringen 2025 zu prüfen bzw. die bereits landesplanerisch festgesetzten Raumstrukturtypen beizubehalten.

Anregungen – Karte Raumstruktur und zentrale Orte

Die Karte Raumstruktur und Zentrale Orte ist um die Darstellung der Bundesstraßen und Bundesautobahnen zu ergänzen. Die Legende bezüglich der Raumstrukturtypen ist inhaltlich zu qualifizieren. Es wird empfohlen auf die Darstellung (Straßen) und die Erläuterungen in der Legende der Karte 2 – Raumstrukturgruppen und –typen des LEP Thüringen 2025, zurückzugreifen.

Begründung

Das gültige LEP Thüringen 2025 verwendet insbesondere in der Legende der Karte 2 weitaus ausführlichere Bezeichnungen für die Raumstrukturtypen als dies der 1. Entwurf zur Änderung des LEP tut. Hier finden sich lediglich Kurzbezeichnungen, die weitestgehend jegliche Aussagekraft verloren haben. Die im LEP Thüringen 2025 verwendeten Typ-Bezeichnungen umreißen bereits erste Potenziale bzw. Hemmnisse und daraus resultierende wirtschaftliche bzw. demografische Anpassungsbedarfe für die Teilräume und sind somit besser nachvollziehbar bzw. inhaltlich qualitativer ausgeführt. Es wird empfohlen, die Bezeichnungen der Raumstrukturtypen, speziell in der Legende der beigefügten Karte, zu überarbeiten und in ihrer Ausführlichkeit an die des LEP Thüringen 2025 anzupassen.

Zu 1.1.1 G und Begründung, Karte Raumstruktur und zentrale Orte

Anregung – Indikatorenset (Auswahl, Analyse, Gewichtung)

Der Plansatz und angefügte Tabelle 1 ist hinsichtlich der verwendeten Indikatoren, insbesondere bezüglich deren Auswahl, Analyse und Gewichtung zu qualifizieren, um so die Bildung der räumlichen Einheiten nachvollziehbar zu gestalten. Der Indikator zur Erreichbarkeit ist gemäß seiner zugrunde gelegten Definition zu qualifizieren und anzupassen und um die Erreichbarkeit des nächstgelegenen Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums zu erweitern.

Begründung

Die angewandte Methodik zur Ermittlung der Raumstrukturtypen wird in der Begründung zu 1.1.1 G wie folgt beschrieben: „Methodisch wurde ein Indikatorenset aus Demografie, Wirtschaft und Erreichbarkeit aufbereitet, regionale Differenzierungen erarbeitet und die daraus gewonnenen Erkenntnisse als räumliche Einheit abgebildet.“ Darüber hinaus wird im gesamten Abschnitt auf die ‚besonderen Handlungserfordernisse, Potenziale und Hemmnisse der jeweiligen Teilräume‘ verwiesen, auf deren Grundlage eine jeweils auf die Raumstrukturtypen zugeschnittene Vorgehensweise zu einer gesamträumlichen ausgewogenen Ordnung und Entwicklung beitragen soll. Die räumlichen Einheiten bilden sich demnach als ein Ergebnis der Indikatorenanalyse und den jeweils, als den Teilräumen gemeinsam identifizierten, Potenzialen und Hemmnissen heraus – beides kann im vorliegenden Entwurf mangels Erläuterungen und einer fehlenden schlüssigen Gesamtargumentation nicht nachvollzogen werden. Die Plansätze und Begründungen sind diesbezüglich zu überarbeiten und um eine überzeugende Argumentationslinie zur Bildung der räumlichen Einheiten zu ergänzen.

Auch die angefügte Tabelle 1 trägt nicht zur Klarheit hinsichtlich der Bildung räumlicher Einheiten bei. So können in Tabelle 1 zwar die ermittelten Werte der Einzelindikatoren für den jeweiligen Raumstrukturtyp nachvollzogen werden, sie besitzt aber aus verschiedenen Gründen (z. B. fehlende Einheitenbezeichnung z. B. % usw.) wenig Aussagekraft und ist zu überarbeiten. In der Tabelle werden die Raumstrukturtypen nach Raumstrukturgruppen (wenn auch dies ohne jegliche Kennzeichnung) geordnet – eine irgendwie seitens des Plangebers vorgenommene Gewichtung der Einzelindikatoren wird in der Auflistung nicht ersichtlich. Hier besteht dringender Überarbeitungsbedarf.

Generell lässt der Entwurf eine transparent dargestellte Gewichtung der Einzelindikatoren und eine anschließende Formulierung von gewonnenen Erkenntnissen in Form von möglichen Grenzwerten, die letztlich maßgeblich zur Einordnung der Teilräume zu den Raumstrukturtypen beigetragen haben, gänzlich vermissen. Die jeweiligen Grundsätze zu den einzelnen Raumstrukturtypen (1.1.2 G bis 1.1.4 G) bleiben mit Formulierungen wie: ‚lagebedingte Potenziale‘, ‚Anpassungsbedarfe an den demografischen Wandel‘, ‚Ausstrahlungseffekte für angrenzende Räume‘ usw. im Allgemeinen, ohne jedoch auf die in der Begründung zu 1.1.1 G angesprochenen ‚gewonnenen Erkenntnisse‘ einzugehen oder genauer für die einzelnen Raumstrukturgruppen zu definieren. Dies wäre aber seitens der Landesplanung dringend notwendig, um die Bildung von räumlichen Einheiten zu legitimieren und Steuerungswirkung zu entfalten. Fehlt die genaue oder vollständige Herleitung und Beschreibung derjenigen Potenziale/Hemmnisse und Anpassungsbedarfe, die für alle Teilräume eines Raumstrukturtyps jeweils deckungsgleich sind, erübrigt sich auch die Bildung dieser Einheiten, da kein Zusammenhang zwischen

ihnen hergestellt werden kann. Der Eindruck einer gewissen Willkür in der (Über)Gewichtung einzelner Indikatoren und in der Bildung der Raumstrukturtypen ergibt sich also vor allem aus einer fehlenden, nicht erläuterten und/oder intransparenten Systematik zur Bewertung, Analyse und Ergebnisformulierung, den teilweise sehr stark auf einen Aspekt verengten Begründungstexten zu den Raumstrukturgruppen (siehe Begründung zu 1.1.2 G, hier Erreichbarkeit lediglich eines Raumstrukturtyps aufgegriffen) und der Verwendung von allgemeinen, wenig aussagekräftigen und nicht ausgeführten Begrifflichkeiten (z. B. lagebedingte Potenziale u. ä.).

Zum Indikator der Erreichbarkeit wird in der Begründung zu 1.1.1 G ausgeführt, dass die Inanspruchnahme höherwertiger zentralörtlicher Güter durch die Bevölkerung und die Wirtschaft in Zukunft an Bedeutung gewinnen wird. Wenn der Plangeber die Versorgung mit höherwertigen zentralörtlichen Funktionen nur durch die Oberzentren gewährleistet sieht und deshalb nur deren gewichteten durchschnittlichen Fahrtzeitindex in den Aspekt der Erreichbarkeit einfließen lässt, steht er damit im Widerspruch zu seinen eigenen, im Entwurf formulierten Grundsätzen. So wird im Plansatz 2.2.8 G des 1. Entwurfs zur Änderung des LEP Thüringen klar hervorgehoben, dass höherwertige zentralörtliche Funktionen ebenso in Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums zu konzentrieren sind. Folglich wäre es nur konsequent und eine logische Folge der einheitlichen Verwendung der Bezeichnung ‚höherwertig zentralörtlich‘ in Begründung 1.1.1 G und 2.2.8 G, ebenso den Fahrtzeitindex für die Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums in den Aspekt Erreichbarkeit einfließen zu lassen. Der Entwurf ist dahingehend zu ergänzen.

Zu 1.1.2 G und Begründung

Einwendung – „Raum um die A 9“

Der Plansatz ordnet den „Raum um die A 9“ entgegen der bisherigen landesplanerischen Ansicht den Räumen mit günstigen Entwicklungsvoraussetzung zu. Mit Blick insbesondere auf die demografische Entwicklung ist diese Einordnung zu überdenken und entsprechend zu überarbeiten. Es wird angeregt, die landesplanerischen Festsetzungen im gültigen LEP Thüringen 2025 zu dem Raum „Raum um die A 9/Thüringer Vogtland“, als wirtschaftlich weitgehend stabilen Raum mit demografischen Anpassungsbedarfen, beizubehalten.

Der Mittelbereich Stadtroda ist dem Raumstrukturtyp „Erweiterter Zentralraum“ zuzuordnen.

Begründung

Die Indikatoren zum Aspekt der Demografie sprechen deutlich gegen die Zuordnung des „Raum um die A 9“ zu den Räumen mit „demografischer [...] Stabilität“ (siehe Begründung zu 1.1.2). Die momentane vorgeschlagene Zuordnung wird den Teilräumen und deren demografischen Herausforderungen nicht gerecht. Sollte dieser Raumstrukturtyp in seiner jetzigen räumlichen Ausdehnung so beibehalten werden muss die Frage gestellt werden, ob diese Defizite als eine stabile Entwicklung bezeichnet werden können/sollten und ob die fehlende Anerkennung der demografischen Entwicklungen dazu führt, dass die für diesen Raum dringend notwendigen Anpassungsbedarfe an die Folgen des demografischen Wandels in den Hintergrund gedrängt und ihnen somit erschwert entgegengewirkt werden kann. Es wird angeregt, eine Neubewertung der Zuordnung des „Raum um die A 9“ zu den

Räumen mit günstigen Entwicklungsvoraussetzungen vorzunehmen. Es wird vorgeschlagen, die Mittelbereiche Pößneck, Schleiz, Bad Lobenstein und die Grundbereiche Unterwellenborn, Rudolstadt/Saalfeld/Bad Blankenburg zu einem gemeinsamen Raumstrukturtyp in der Raumstrukturgruppe mit ausgeglichenen Entwicklungsvoraussetzung, zusammenzufassen.

Der Mittelbereich Stadtroda und die Stadt Jena sind durch zahlreiche interkommunale Kooperationen miteinander verbunden. Es bestehen zahlreiche Verflechtungen zwischen diesen Räumen. Aus diesem Grund ist der Mittelbereich aufgrund seiner Orientierung hin zur Stadt Jena, dem Raumstrukturtyp „Erweiterter Zentralraum“ zuzuordnen.

Des Weiteren bezieht sich die Begründung des Grundsatzes 1.1.2 G lediglich auf den „Innerthüringer Zentralraum“ und den Knoten Erfurt, als gäbe es in Thüringen keinen weiter zu erörternden Raum mit günstigen Entwicklungsvoraussetzungen. Im Umkehrschluss stellt sich dem Einreicher der Stellungnahme die Frage, ob lediglich der „innerthüringer Zentralraum“ in Thüringen noch von Bedeutung ist oder ob alle weiteren Räume in der Begründung zum Grundsatz vergessen wurden?

Zu 1.1.3 G und Begründung

Einwendung – „Thüringer Vogtland“ und „Raum östliche A 4“

Plansatz und Begründung lassen nicht erkennen, warum entgegen der bisherigen landesplanerischen Festlegungen eine Trennung des im LEP Thüringen 2025 ausgewiesenen Raums „Raum um die A 9/Thüringer Vogtland“ präferiert wurde. Die Trennung ist entweder schlüssig zu erläutern oder nicht vorzunehmen.

Begründung

Die Erläuterungen im Entwurf zum Plansatz 1.1.3 G zu den zwei genannten Raumstrukturtypen in Ostthüringen bleiben auf einer sehr allgemeinen Ebene und sind dabei fast gleichlautend. So wird sowohl im kurzen Text zum Raum „Thüringer Vogtland“, als auch zum „Raum östliche A4“ die „Ausnutzung der lagebedingten Potenziale“ und die „Berücksichtigung der Anpassungsbedarfe an den demografischen Wandel“ gefordert. Sowohl der Plansatz als auch die Begründung enthalten keine weiteren Erläuterungen, die darauf eingehen, welche die lagebedingten Potenziale sind und wie sie sich für den jeweiligen Raum unterscheiden, noch welche die Anpassungsbedarfe in den unterschiedlichen Raumstrukturtypen sind. Es wird empfohlen, entweder die landesplanerischen Entscheidungen durch die weitere Qualifizierung des Plansatzes und der Begründung in ihrer Klarheit und Nachvollziehbarkeit zu stärken oder die Festlegungen aus LEP Thüringen 2025 für diese Teilräume beizubehalten.

Zu 1.1.4 G und Begründung

Einwendung – „Östlicher Thüringer Wald/Thüringer Schiefergebirge“

Der Plansatz ist bezogen auf die Einordnung der Raumes um das Städtedreieck Rudolstadt/Saalfeld/Bad Blankenburg, Pößneck und Bad Lobenstein zum Raum „Östlicher Thüringer Wald/Thüringer Schiefergebirge“ zu ändern.

Begründung

Es wird nicht nachvollziehbar begründet, warum entgegen der bisherigen landesplanerischen Festlegung der Raum um das Städtedreieck Rudolstadt/

Saalfeld/Bad Blankenburg, Pößneck und Bad Lobenstein von der Raumstrukturgruppe „Räume mit ausgeglichenem Entwicklungspotenzial“ in die Gruppe „Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben“ eingeordnet wurde. Es wird angeregt, die Festlegung aus dem LEP Thüringen 2025 beizubehalten oder einen neuen Raumstrukturtyp, bestehend aus den Mittelbereichen Pößneck, Schleiz, Bad Lobenstein, und den Grundbereichen Unterwellenborn und Rudolstadt/ Saalfeld/ Bad Blankenburg in der Raumstrukturgruppe mit ausgeglichenen Entwicklungsvoraussetzungen zu bilden (siehe in dieser Stellungnahme Begründung zu 1.1.2 G).

Zu 1.1.5 V/1.1.6 V und Begründungen

Anregung/Einwendung

Die in den Vorgaben 1.1.5 V und 1.1.6 V genannten besonderen Handlungserfordernisse der Raumstrukturgruppen und Raumstrukturtypen sind im gesamten Abschnitt 1.1 zu qualifizieren bzw. zu ergänzen. Erfolgt keine weitere Qualifizierung ist Vorgabe 1.1.6 V aufgrund fehlender landesplanerischer Aussagen zu streichen.

Begründung

Der vorliegende Entwurf enthält keine landesplanerischen und dezidierten Aussagen zu den raumstrukturellen Entwicklungsaspekten der Raumstrukturgruppen und -typen. Die Zuweisung besondere Handlungserfordernisse und besonderer Nutzungsanforderung zu den Raumstrukturtypen durch die Regionalplanung bedarf einer vorherigen landesplanerischen, fachgerechten und methodisch nachvollziehbaren Auseinandersetzung/Definition. Die Formulierung von Handlungserfordernissen, Potenzialen, Hemmnissen und Nutzungsanforderungen für die einzelnen Raumstrukturtypen kann nicht Aufgabe der Regionalplanung sein, sondern ist eine landesplanerische.

Redaktionelle/inhaltliche Anregungen zum Abschnitt 1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien

Anregung 1

Die beigefügte Tabelle 1 ist hinsichtlich der ermittelten Werte zu prüfen.

Begründung

Eine Überprüfung der Werte der Bevölkerungsentwicklung 2021 bis 2040 auf Grundlage der 2. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung führt in mindestens zwei Fällen zu anderen Ergebnissen als den in der Tabelle dargestellten. Für den „Raum um die A 9“ wurde durch den Einreicher der Stellungnahme ein Durchschnittswert für alle Gemeinden, die dieser Raumstrukturtyp umfasst, von -16,8 % ermittelt und für den „Raum östliche A4“ ein Wert von -13,0 %. Folglich wird um eine Prüfung der ermittelten und dargestellten Werte aus Tabelle 1 gebeten.

Anregung 2

Im Plansatz 1.1.4 G ist die Erläuterung zum Raumstrukturtyp „Altenburger Land“ nach „zentrale Lage“ (Satz 5) um die Einfügung „in der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland“ zu ergänzen, um die Verständlichkeit des Plansatzes zu erhöhen.

Anregung 3

Satz 6 des Plansatzes 1.1.4 G ist um die Stadt Zwickau zu ergänzen.

Begründung

Zwischen dem Raum „Altenburger Land“ und der Stadt Zwickau bestehen laut Pendleratlas der Bundesagentur für Arbeit starke Pendlerverflechtungen sowohl vom Altenburger Land nach Zwickau als auch umgekehrt. Diese Pendlerverflechtungen sind zudem stärker ausgeprägt als zu den im Plansatz erwähnten Räumen. Diesem Umstand sollte im Plansatz 1.1.4 G Rechnung getragen und die Stadt Zwickau entsprechend ergänzt werden.

Abschnitt 2.2 Zentrale Orte

Zu Leitvorstellung/Hintergrund zu 2.2

Einwendung – Punkt 2/Hintergrund zu 2.2

Die Punkte 1 und 2 der Leitvorstellung des Abschnitts 2.2 Zentrale Orte sind in Bezug auf ihren Aussagegehalt zu prüfen und entsprechend der Situation in Thüringen (Daseinsvorsorge in schrumpfenden Räumen) korrekt zu definieren und im Hintergrund hinreichend zu erläutern.

Formulierungsvorschläge für die ersten beiden Punkte der Leitvorstellung:

„1. Die Zentralen Orte bilden das Grundgerüst der Landesentwicklung zur Stabilisierung (Ankerpunkte), Entwicklung (Impulsgeber) und zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Landesteilen.

2. Das Modell der dezentralen Konzentration soll als Grundlage für die überörtlich raumwirksamen Entwicklungen und Entscheidungen dienen. Wichtige Funktionen der Wirtschaft, der Infrastruktur und der Versorgung sollen in den Zentralen Orten konzentriert werden, um die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte zu erhalten, den Zugang zu Infrastrukturen der Daseinsvorsorge langfristig zu sichern und Synergieeffekte zu fördern.“

Begründung

Die Leitvorstellung bedient sich in den Punkten 1 und 2 planungstheoretischer Begrifflichkeiten/Konzepten, die in den formulierten Punkten eher unklar verwendet werden. So bildet nicht die dezentrale Konzentration als Konzept das Grundgerüst für überörtlich raumwirksame Entwicklungen und Entscheidungen, vielmehr sind es die zentralen Orte. Es sollte eine Verbindung der Begrifflichkeiten von ‚Modell der dezentralen Konzentration‘ und ‚Grundgerüst‘ im Punkt 2 vermieden werden. Allenfalls kann man von einer Grundlage sprechen, da vermutlich im Entwurf zur Änderung des LEP hauptsächlich konzeptionelle Elemente des ursprünglichen Modells der dezentralen Konzentration gemeint sind. War das ursprüngliche Modell wachstumsorientiert, geht es doch im vorliegenden Punkt 2 eher um die Sicherung von Daseinsvorsorge, also um eine ordnungspolitische Dimension mit Blick auf die Gestaltung von Schrumpfungsprozessen im Rahmen des demografischen Wandels. Es wäre folglich angebracht auch im Hintergrund zu 2.2 genauer auszuführen, was mit dem Modell der dezentralen Konzentration im Thüringer Kontext explizit gemeint ist. Anderenfalls kann diese Begrifflichkeit auch aus Punkt 2 der Leitvorstellung entfernt werden, da sie im eigentlichen Hintergrund keine Erklärung erfährt.

Nicht alle zentralen Orte üben noch eine Ankerfunktion aus (z. B. Saalburg-Ebersdorf – kein Supermarkt) und die Vorstellung des Plangebers des LEP-Entwurfs, dass alle neugegliederten Gemeinden über 6.000 Einwohner automatisch zu einem

Grundzentrum werden, lässt das Konzept der dezentralen Konzentration zusätzlich ins Leere laufen (s. u. Hinweis zum Ziel 2.2.11 Z).

Darüber hinaus lässt der Hintergrund zu 2.2 ebenso offen, was mit einer „noch stärkeren“ Konzentration auf die Zentralen Orte gemeint ist. Welche Basis gibt es für „noch stärker“? Kann dies mit Zahlen oder Fakten belegt werden? Gibt es in Thüringen nicht bereits eine starke Konzentration auf die zentralen Orte, vor allem auf Erfurt? Beinhaltet die hier getätigte Aussage den vollständigen Rückzug aus dem ländlich geprägten Raum? Zudem wird im Hintergrund zu 2.2 die Aussage (Behauptung) getroffen, dass sich die zentralen Orte bis 2020 trotz Verluste anteilig günstiger entwickelt haben als nichtzentrale Orte, ohne jedoch einen Nachweis zu bringen. Woher stammt diese Aussage und worauf basiert diese? Des Weiteren sind unbestimmte Aussagen wie „seit Anbeginn“, „anteilig günstiger“ oder „kann möglicherweise zukünftig verstetigen“ konkreter zu benennen und faktisch zu untermauern. In den genannten Punkten und Aussagen besteht also erheblicher Erläuterungsbedarf und eine Schärfung der landesplanerischen Aussagen.

Zu 2.2.3 G und Begründung

Anregung

Die Ergänzung des Plansatzes um die ‚räumliche‘ Funktionsbündelung wird begrüßt. Es wird empfohlen, den Plansatz in seiner Aussage zu schärfen. Satz 2 ist wie folgt umzuformulieren: „Zur räumlichen Funktionsbündelung soll ein zentraler Versorgungsbereich bestimmt werden.“

Begründung

In diesem Plansatz wird die Diskrepanz zwischen der Ausweisung Zentraler Orte, hier insbesondere der Grundzentren, im politischen und planerischen Sinn deutlich. Wie in der Begründung zu lesen, kommt es zunehmend zu einer territorialen Ausdehnung auch derjenigen Flächengemeinden, die als Zentraler Ort – im politischen Sinne – ausgewiesen sind. Der planerische Gedanke des räumlichen Konzentrations- und Bündelungsprinzips des Zentrale-Orte-Konzeptes, also die Herausbildung geeigneter Kristallisationspunkte als räumliche Ansatzpunkte für Infrastrukturplanungen, steht diametral zu dieser Entwicklung. Es reicht nicht aus, die Funktion als Grundzentrum lediglich der politischen Gemeinde anzutragen. Es bedarf vielmehr einer stärkeren Ausrichtung auf die Ausprägung eines Wachstumspols, der den zugehörigen Grundversorgungsbereich (einschließlich der überörtlich nicht relevanten Ortsteile einer als Grundzentrum bestimmten „Flächengemeinde“) bei der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung „mitziehen“ soll. Das heißt, dass für die Grundzentren die Bestimmung eines Siedlungs- und Versorgungskerns (Kernort) als planerisch sinnvoll und notwendig angesehen wird. Dieser soll in möglichst räumlich konzentrierter Form die überörtlich bedeutsame Infrastruktur der Daseinsvorsorge vorhalten bzw. weiterentwickeln (Entwicklungsoption).

Es wird empfohlen, den Plansatz wie beschrieben zu ergänzen, um dem raumordnerischen Anspruch auf Ordnung, Sicherung und Entwicklung der unterschiedlichen Teilräume im Sinn einer planerischen Steuerung – besonders vor dem Hintergrund der stattfindenden Schrumpfungsprozesse – gerecht zu werden.

Zu 2.2.5 Z, 2.2.6 G und Begründung

Anregung

In der Begründung zu 2.2.5 Z ist auf eine ausgewogene Darstellung/ Beschreibung aller genannten Oberzentren zu achten. Eine überproportionale

Beschreibung und Erläuterung zur Situation in der Landeshauptstadt in Begründung zu 2.2.5 Z ist zu vermeiden und die Ausführungen zu den anderen genannten Städten ist zu vervollständigen.

Zudem ist die Begründung zu 2.2.7 Z fehlerbehaftet.

Begründung

Wie bereits bei der Beschreibung der Raumstrukturtypen festgestellt, erfolgt eine offensichtliche Konzentration auf den innerthüringischen Zentralraum sowie auf die Landeshauptstadt Erfurt. Alle weiteren Räume oder Zentralen Orte werden wenig bis gar nicht beschrieben, definiert oder erklärt. U. a. ist in diesem Abschnitt für das Oberzentrum Gera die infrastrukturelle Bedeutung (Autobahn, Schienenverbindung), die Bildung (SRH-Hochschule, duale Hochschule) sowie die kulturelle Bedeutung hervorzuheben (Theater, Kultur- und Kongresszentrum, Otto-Dix, BUGA-Park, etc.). Ebenso sind für das Oberzentrum Jena weitere Fakten darzustellen (ebenso Infrastruktur und Kultur). Die Begründung zu 2.2.5 Z ist entsprechend zu ergänzen.

Zu 2.2.7 Z und Begründung

Anregung

Die Begründung zu 2.2.7 Z ist insbesondere in Bezug auf die verkehrliche Anbindung der Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums zu korrigieren und zu konkretisieren.

Begründung

Es ist festzustellen, dass man in Bezug auf die Anbindung an das Autobahnnetz nicht von der ‚Mehrheit‘ sprechen kann, da lediglich die Hälfte des sechs Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums an das Netz angeschlossen sind – Altenburg, Mühlhausen sowie Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg haben keinen direkten Autobahnanschluss. Die Begründung ist folglich zu korrigieren.

Es mag auch richtig sein, dass beim Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg Schienenfernverkehr hält, diese Aussage verwischt jedoch die Tatsache, dass dies nur für den Bahnhof Saalfeld zutrifft und auch nur zu Randzeiten. Denn eine Fernverkehrsverbindung zwischen 6 bis 22 Uhr gibt es lediglich einmalig gegen 12 Uhr und dann erst wieder 2 Uhr nachts. Auch in diesem Fall sind drei Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums nicht die Mehrheit bzw. ‚mehr als die Hälfte‘ von sechs. Auch hier wird um eine Korrektur in der Begründung zu 2.2.7 Z gebeten.

Zu 2.2.10 G Begründung

Anregungen

Die Begründung zu 2.2.10 G ist fehlerbehaftet und zu überarbeiten.

Begründung

Die Angaben Dreiviertel (Autobahnnetz) oder Zweidrittel (Zugang zum schnellen SPNV) sind zu verifizieren und zu konkretisieren. Zum Beispiel haben Mittelzentren wie Greiz, Zeulenroda-Triebes, Pößneck, Neuhaus-Lauscha, Schmalkalden, Sonneberg, Hildburghausen, Meinigen, Bad Salzungen, Apolda keinen direkten Autobahnanschluss. Das wären somit knapp die Hälfte der Mittelzentren.

Zu 2.2.11 Z und Begründung

Einreichung

Die Ausweisung von Grundzentren durch die Landesplanung stellt einen Eingriff in die Planungskompetenzen der Regionalen Planungsgemeinschaften dar. Grundzentren sind in den Regionalplänen auf der Grundlage eines landesplanerischen Kriterienkatalogs auszuweisen.

Begründung

Betreffs der in den Planungsabsichten zur Bestimmung der künftigen Grundzentren enthaltenen Aussage, dass zusätzliche Grundzentren dann legitimiert sind, wenn deren vorausberechnete Einwohnerzahl für das Jahr 2035 oder 2040 mehr als 6.000 beträgt, ist festzustellen, dass dieser methodische Planungsansatz keine valide Grundlage für eine derartige Planungsentscheidung darstellt. Das Nachvollziehen der in den zurückliegenden Jahren erfolgten Gemeindeneugliederungen wie auch absehbare Neustrukturierungen der gemeindlichen Gebietskulisse stellen allein kein geeignetes Entscheidungskriterium für die Ausweisung als Grundzentrum dar, denn nicht jede neu gegliederte Gemeinde mit einer Mindesteinwohnerzahl von 6.000 Einwohnern ist so strukturiert bzw. lässt sich so strukturieren, dass sie die Funktion eines Zentralen Ortes wahrnehmen kann. Bei der Bestimmung der Grundzentren sind vor allem die Basisfunktionen Versorgungs-, Verkehrs- und Verwaltungsschwerpunkt sowie Wachstums-/Entwicklungspol von Bedeutung (funktionsausgerichtete Bestimmung).

Die Versorgungszentralität beinhaltet vor allem Einzelhandel und Dienstleistungen, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Schulen, Kultur- und Freizeiteinrichtungen. Des Weiteren ist die Verkehrszentralität dieser Orte ein relevantes Kriterium. Als Verknüpfungspunkte des ÖPNV sollen sie mit dem ÖPNV in 30 Minuten aus dem Grundversorgungsbereich erreichbar sein. Auch die Funktion als Verwaltungssitz bedingt eine gute verkehrliche Erreichbarkeit. Letztlich spielt im Rahmen der Entwicklungsfunktion dieser Orte auch die Arbeitsplatzzentralität (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) eine gewichtige Rolle.

All diese Aspekte sind in einem landesplanerischen Kriterienkatalog zusammenzufassen, anhand dessen im Zuständigkeitsbereich der Regionalplanung geprüft wird, welcher Ort diesen definierten Kriterien entspricht. Die Regionalen Planungsgemeinschaften verfügen über die erforderlichen Kenntnisse der Siedlungsstruktur, der Erreichbarkeit sowie der regionalen und örtlichen Besonderheiten, um aus den für Grundzentren geeigneten Siedlungs- und Versorgungskernen diejenigen auszuwählen, die als Netzpunkte zur Sicherung der Grundversorgung im ländlich geprägten Raum in Ergänzung des Netzes höherrangiger Zentraler Orte erforderlich sind.

Sollte der Plangeber dieser Einreichung nicht folgen, sind die Regionalen Planungsgemeinschaften durch eine neue Vorgabe zu befähigen, zentrale Versorgungsbereiche/Versorgungskerne für Grundzentren – in Anlehnung an die Anregung zu 2.2.3 G – als Ziele und/oder Grundsätze der Raumordnung zu bestimmen, um so die räumliche Ordnung, Sicherung und Entwicklung der Teilräume zu gewährleisten.

Zu 2.2.15 V und Begründung

Anregungen

Die Vorgabe für die Träger der Regionalplanung ist zu präzisieren. Dies bezieht sich insbesondere auf die Zuweisung der Funktion an „Gemeinden oder Gemeindeteile“.

Die Begründung ist um Kriterien zur Ausweisung der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus zu ergänzen. Zumindest sollte ein Verweis auf die im LEP genannten Kriterien zur Ausweisung von Gemeinden mit überörtlich bedeutsamen Tourismusfunktionen unter 4.4.6 V ergänzt werden.

Redaktioneller Hinweis: Im 1. Absatz der Begründung wird auf § 1 Abs. 3 Nr. 3 ThürLPIG Bezug genommen. Hier ist sicherlich § 1 Abs. 4 Nr. 3 ThürLPIG gemeint. Dies sollte geändert werden.

Begründung

Laut der Vorgabe an die Regionalplanung 2.2.15 V kann Gemeinden oder Gemeindeteilen die überörtlich bedeutsame Gemeindefunktion Tourismus zugewiesen werden. Bei der im Entwurf vorliegenden Formulierung bleibt jedoch unklar, wie die Zuweisung dieser Funktion erfolgen soll. Im LEP Thüringen 2025 war geregelt, dass „bestimmten Gemeinden überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen als Ziel der Raumordnung“ (siehe LEP Thüringen 2025, 2.2.16 V) und „bestimmten Ortsteilen innerhalb eines Zentralen Orts oder innerhalb von Gemeinden mit einer überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion [...] als Grundsatz der Raumordnung zugewiesen werden können. Mit dem Wegfall der bisherigen Festlegungen und Begründungen zu den überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktionen im Abschnitt 2.2 Zentrale Orte des Änderungsentwurfs sind entsprechende Aussagen (siehe LEP Thüringen 2025, 2.2.14 G, 2.2.15 V, 2.2.16 V) nicht in die Vorgabe 2.2.15 V übernommen worden. Zur Klarstellung, wie die Zuweisung der Funktion Tourismus erfolgen kann, sollten in der Vorgabe 2.2.15 V oder zumindest in der Begründung zur Vorgabe wieder entsprechende klare Regelungen/Aussagen aufgegriffen werden.

Gleiches gilt für die Kriterien zur Ausweisung der überörtlichen bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus. In der Begründung zu 2.2.15. V finden sich keinerlei Kriterien für die Ausweisung auf der Ebene des Regionalplanes. Die Kriterien des LEP Thüringen 2025 (Begründungen zu 2.2.16 V sowie zu 4.4.6 V) wurden durch den Träger der Regionalplanung für die Umsetzung in den Regionalplänen aufgenommen und durch entsprechende Bewertungsvorgaben ergänzt. Somit sind die Kriterien auch zukünftig von hoher Bedeutung und entsprechend wieder aufzunehmen. Zudem sollte auch wieder ein Bezug zu den, spezifisch für die Gemeindefunktion Tourismus anzuwendenden, unter 4.4.6 V genannten Kriterien hergestellt werden, da die dort enthaltenen Festlegungen des LEP Thüringen 2025 weiterhin rechtsverbindlich sind.

Abschnitt 2.3 Mittelbereiche und Grundversorgungsbereiche

Gesamter Abschnitt

Anregung

Die Verwendung des Begriffs der „Einräumigkeit“ im Zusammenhang mit der Bildung der Mittelbereiche und Grundversorgungsbereiche ist im Abschnitt 2.3

zu vermeiden und durch Begriffe wie Kongruenz, Deckungsgleichheit, Übereinstimmung usw. zu ersetzen.

Begründung

Das Prinzip der Einräumigkeit ist ein verwaltungsbezogener Organisationsgrundsatz und bezeichnet den Anspruch einer weitergehenden territorialen Kongruenz von Aufgabenzuschnitten der öffentlichen und halböffentlichen Verwaltung.

Unter Bezugnahme auf Empfehlung III. Nr. 7 der Entschließung „Zentrale Orte“ der 41. MKRO vom 9. März 2016 wird vom Plangeber der Begriff der ‚administrativen Einräumigkeit‘ verwendet. Dieser Terminus ist insofern irreführend, da zum einen im Allgemeinen der Begriff ‚Einräumigkeit‘ überwiegend in Verbindung mit Verwaltungsorganisation verwendet wird und zum anderen taucht der Begriff selbst nicht in der Entschließung der Ministerkonferenz auf. Hier wird von einer „Übereinstimmung von funktionalen und administrativen Abgrenzungen“ gesprochen.

Um einem falschen Verständnis der verwendeten Begrifflichkeiten vorzubeugen, ist die Bezeichnung ‚Einräumigkeit‘ entsprechend der Anregung zu ersetzen.

Zu 2.3.1 G, Karte Raumstruktur und Zentrale Orte

Anregung

Auf eine trennscharfe Abgrenzung der Mittelbereiche entlang administrativer Grenzen, entsprechend der Darstellung in der Karte Raumstruktur und Zentrale Orte, ist zu verzichten.

Die Mittelbereiche sind auf Grundlage festzustellender multifunktionaler Verflechtungs- und Versorgungsbeziehungen im Randbereich überlappend darzustellen. Es ist auf die Art der Darstellung der Mittelbereiche aus dem LEP Thüringen 2025 zurückzugreifen.

Begründung

Wie der Plangeber in der Begründung zu 2.3.1 ausführt, handelt es sich bei den festgelegten Mittelbereichen um geeignete übergeordnete Kooperationsräume. Dieser Kooperationsrahmen bezieht sich auf alle Funktionsbereiche der Mittelzentren – er ist multifunktional. Die bisherige Abgrenzung der Mittelbereiche, die sich in Ostthüringen in nahezu allen Fällen an der aktuellen Verwaltungsgliederung orientiert, wird der Darstellung eines multifunktionalen Verflechtungsraumes aus Sicht der RPG OT nicht gerecht. Das starre Festhalten an Verwaltungsräumen als Abgrenzungsmaßstab entspricht nicht dem Koordinationsauftrag der Landesplanung und spiegelt nicht die tatsächlichen Verflechtungsbeziehungen der Mittelzentren mit ihrem Umland wieder.

Auch wenn sich die MKRO in der Empfehlung III Nr. 7 dafür ausspricht, dass „im Hinblick auf die Versorgungsfunktion [...] Verflechtungsbereiche [...] unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verwaltungsgliederung abgegrenzt werden“ sollen, muss folgendes angemerkt werden:

Die Versorgungsfunktion durch öffentliche Träger wird nur für einen bestimmten administrativen Bereich wahrgenommen. Dieser orientiert sich durchaus an bestehenden Kommunalgrenzen aber der tatsächliche räumliche Zuschnitt folgt einer eignen Logik und Abgrenzung und ist in Thüringen für jede Verwaltungseinheit unterschiedlich. Demzufolge entspricht eine Darstellung der Mittelbereiche entsprechend der Karte 4 des LEP Thüringen 2025 eher den tatsächlichen Verflechtungen und der Überlappung von Versorgungsbereichen der Mittelzentren.

Zu 2.2.3 G

Anregung

Ebenso wie die Ausweisung der Grundzentren obliegt die Festlegung von Grundversorgungsbereichen den Regionalen Planungsgemeinschaften. Sie ist den Regionalen Planungsgemeinschaften zu übertragen.

Abschließende allgemeine Anmerkung zum ländlichen Raum:

Der auch in diesem Entwurf des LEPs vielfältig genutzte Begriff „ländlicher Raum“ (oder ähnliche Formulierungen) ist und wird auch von den Plangebern der Thüringer Regionalpläne weder als eigenständige Raumkategorie verwendet, noch soll diese die Klassifizierung aus dem LEP 2025 ersetzen. Die Designation „ländlicher Raum“ versteht sich vielmehr als der Unterschied zwischen Stadt bzw. eher städtisch geprägten Raum. Demnach ist die Formulierung nur als Gegenteil zum städtischen Raum und nicht als Raumstrukturtyp zu verstehen. Die stetige Verwendung der Begrifflichkeit „ländlicher Raum“ deckt andererseits auf, dass es dem Plangeber des LEP bisher nicht gelungen ist, eine allgemein zutreffende, anwendbare Typisierung der Raumstrukturgruppen/-typen zu präsentieren.

Abschnitt 5.2 Energie

Vorbemerkung

Im Hinblick auf das vom Freistaat Thüringen verfolgte Ziel, den Energiebedarf bis 2040 bilanziell vollständig durch einen Mix aus erneuerbaren Energien zu decken, wird die starke Fokussierung in der LEP-Teilfortschreibung auf den Windenergieausbau kritisch gesehen. Demnach sollten die Potenziale der übrigen erneuerbaren Energieträger im Blick behalten werden. Auch muss man sich im Klaren darüber sein, dass sich die Stromerzeugung aus Windenergie allein durch einen optimierten Umbau/Repowering in den ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie deutlich steigern ließe und die Entwicklung und Dimension der Onshore-Windenergieanlagen bezüglich Effizienz und Leistungsvermögen nach wie vor nicht abgeschlossen ist. Bereits jetzt zeigt sich, dass durch die steigenden Volllaststunden moderner Windenergieanlagen auf gleicher Fläche deutlich mehr Energie bereitgestellt werden kann. Ein Strommengenziel als Zielkategorie kann diese Tatsache exakter abbilden als ein Flächenprozentziel.

Zu 5.2.2 G

Anregung / Einwendung

Der Plansatz ist im Hinblick auf den Einsatz der Erdverkabelung von Höchst- und Hochspannungsleitungen zu qualifizieren.

Begründung

Der Grundsatz enthält viele verschiedene Aspekte. Es ist nicht klar, auf welche Teile des Energieleitungsnetzes diese Regelung abzielt. So können Stromleitungen z. B. grundsätzlich als Freileitung oder als Erdkabel realisiert werden. Beide Systeme sind technologisch ausgereift, haben aber in Abhängigkeit von der Betriebsspannung und der Betriebsweise des Netzes spezifische Vor- und Nachteile. Zudem unterscheiden sich die von Frei- oder Erdkabelstromleitungen ausgehenden Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt sowie das Landschaftsbild grundlegend voneinander. Vor dem Hintergrund des zu erwartenden Stromnetzausbaus über alle Spannungs-

ebenen hinweg entfalten die jüngst zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit vom Bundesgesetzgeber beschlossenen umfangreichen Novellierungen im Energiewirtschaftsrecht (Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG), Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)) eine besondere Relevanz. Das betrifft den gesetzlich festgestellten Erdkabel-Vorrang für die im Bundesbedarfsplan mit „E“ gekennzeichneten HGÜ-Vorhaben (Hochspannungsgleichstrom-Übertragung) im Höchstspannungsnetz sowie die Verpflichtung zum Einsatz von Erdkabeln im Höchstspannungsnetz, sofern die Bedingungen gemäß § 43h EnWG erfüllt sind. Eine Trennung und Präzisierung der Sachverhalte sollte daher in Erwägung gezogen werden.

Zu 5.2.3 G

Anregung / Einwendung

Der Plansatz ist im Hinblick auf die Änderungen im Energiewirtschaftsrecht anzupassen. Der 5.2.3 G ist um Aussagen zur Bedeutung und Notwendigkeit des Ausbaus des regionalen Stromverteilnetzes (110-kV) zu ergänzen.

Begründung

Der Ausbau des Stromübertragungs- und -verteilnetzes wird von einer ganzen Reihe von Gesetzen bestimmt. Die jüngst vorgenommenen Novellierungen im Energiewirtschaftsrecht sollen u. a. eine zügige Durchführung der Planungs- und Genehmigungsverfahren von Ausbautvorhaben im Stromübertragungs- und Verteilnetz fördern. Zur Erleichterung der Planrechtfertigung und Schutzgüterabwägung hat der Gesetzgeber zum einen festgelegt, dass die Errichtung und der Betrieb von 110-kV-Elektrizitätsverteilernetzen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (vgl. § 14d Abs. 10 EnWG), zum anderen sollen die Verfahren für länderübergreifende Höchstspannungsleitungen vereinfacht und gestrafft werden.

Die Anpassungen im Höchstspannungsnetz betreffen insbesondere neue, noch nicht im Bundesbedarfsplan enthaltende Projekte. So soll bei HGÜ-Neubautvorhaben – Ausführung i. d. R. als Erdkabel avisiert – für die im Ergebnis der Netzentwicklungsplanung der vier Übertragungsnetzbetreiber ein Bedarf festgestellt wurde und für die eine Bündelungsmöglichkeit mit einem bereits im Bundesbedarfsplan verankerten Vorhaben besteht (in der Planungsregion Ostthüringen trifft das maßgeblich auf die im Bundesbedarfsplan enthaltenen HGÜ-Erdkabelvorhaben Nr. 5 und Nr. 5a, „SuedOstLink“ und dessen Erweiterung, „SuedOstLink+“ zu), auf die dem eigentlichen Genehmigungsverfahren vorgeschaltete Trassenkorridorplanung (Bundesfachplanung) verzichtet werden (vgl. § 5a Abs. 4a NABEG i. V. m. § 2 Abs. 7 BBPIG). Rechtsfolge dieser Entwicklung ist, dass die Prüfung umwelt- und naturschutzfachlicher Belange direkt auf der Ebene der Planfeststellung erfolgt. Des Weiteren wird die Bundesnetzagentur (BNetzA) als maßgebliche Planungs- und Genehmigungsbehörde des Stromnetzausbaus für zukünftige HGÜ-Neubautmaßnahmen, die noch nicht im Netzentwicklungsplan bestätigt wurden und für die keine Bündelungsoption nach § 12b Abs. 3a EnWG besteht, einen Präferenzraum im Sinne des § 3 Nr. 10 NABEG zu ermitteln. Ein Präferenzraum ist ein nur durch die BNetzA ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Rechtsfolge dieser Entwicklung ist auch hier der Entfall der Bundesfachplanung für diese Vorhaben (vgl. § 5a Abs. 4a NABEG).

Neben dem bedarfsgerechten Stromnetzausbau im Übertragungsnetz ist insbesondere der Netzausbau im Verteilnetz inklusive der zugehörigen Umspannwerke ein wesentlicher Baustein für das Gelingen der Energiewende. Der Umbau des Energiesystems hin zu einer dezentralen Versorgungsstruktur auf der Basis erneuerbarer Energien im Allgemeinen und die Abhängigkeiten von bzw. die Auswirkungen durch die unterschiedlichen Transformationspfade der Unternehmen im Speziellen werden in den nächsten Jahren zusätzliche Bedarfe beim Zugang zu Strom entstehen lassen (Sektorenkopplung). Mit dem Netzausbau im Verteilnetz müssen daher die Voraussetzungen geschaffen werden, die Versorgungszuverlässigkeit und Netz- sowie Systemstabilität auch in Zukunft zu gewährleisten. Die Netzausbauplanungen für das Verteilnetz zeigen, dass es zukünftig nicht mehr ausreicht, die notwendige Erhöhung der Übertragungskapazitäten ausnahmslos durch Optimierung und Verstärkung auf bestehenden Trassen sicherzustellen. Der perspektivisch als erforderlich erachteten Netzausbaubedarf findet im 5.2.3 G bisher keine Entsprechung. Die Aussagen nur auf Vorhaben des Höchstspannungsnetzes zu beschränken greift deutlich zu kurz.

Zu 5.2.4 G

Anregung / Einwendung

Die Integration von Speicherkapazitäten und Flexibilisierungsanwendungen sollte technologieoffen und systemübergreifend gewährleistet werden.

Begründung

Aufgrund des wachsenden Anteils dargebotsabhängiger Stromerzeugung müssen Schwankungen zwischen Stromerzeugung und -bedarf ausgeglichen werden, um eine stabile und zuverlässige Versorgung mit elektrischer Energie zu gewährleisten. Daher ist es notwendig, dass über den Stromnetzausbau hinaus Infrastrukturen geschaffen werden, die das Netz für die Aufnahme erheblicher Mengen erneuerbar erzeugten Stroms vorbereiten. Neben dem zukünftig verstärkten Einsatz von Flexibilitäten (Lastmanagement wie verschiebbare und steuerbare Last, „Power-to-X“-Anlagen) besitzen insbesondere Speichertechnologien großes Potenzial für die Bereitstellung von Systemdienstleistungen, da sie sowohl in Last- als auch in Erzeugungsrichtung grundsätzlich flexibel sind. Obwohl mit den Großspeichertechnologien, wie z. B. Pumpspeicherkraftwerken, aufgrund ihres Raumbedarfs erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, können durch die netzdienliche Integration von dezentralen Speicherkapazitäten zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten und Flexibilitäten im Verteilnetz entstehen, die den zukünftigen Stromnetzausbaubedarf verringern oder zeitlich verschieben können. Um den perspektivisch als erforderlich erachteten weiteren Netzausbaubedarf zu begrenzen ist es notwendig, dass technologieoffen und systemübergreifend, bewährte und innovative Technologien ihren Beitrag zur Erhöhung der Speicherkapazitäten leisten können. Auch wenn vereinzelt grundlegende Voraussetzungen für netzdienliche Optimierungs- und Speicheranwendungen heute noch nicht gegeben sind (Digitalisierung, rechtlich-regulatorischer Rahmen) stehen bereits jetzt vielfältige Optionen zur Verfügung, durch die der Stromnetzausbau möglicherweise reduziert werden kann.

Zu 5.2.5 und 5.2.6 Z

Anregung / Einwendung

Die Plansätze sind zu streichen.

Begründung

Im Grundsatz und im Ziel werden lediglich die gesetzlichen Regelungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2023 sowie des Windenergieflächenbedarfsgesetzes redundant wiedergegeben. Die Inhalte können stattdessen in die Begründung zu 5.2.7 Z integriert werden.

Zu 5.2.7 Z

Anregungen / Einwendungen

Die Landesregierung sollte sich gemäß § 6 Abs. 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz dafür einsetzen, dass der Thüringer Flächenbeitragswert gesenkt wird.

Bei dem der Regionalisierung der Flächenbeitragswerte zugrundeliegenden Verteilungsschlüssel ist die Staatszielbestimmung gemäß Art. 30 Abs. 2 S. 1 der Thüringer Landesverfassung und die Siedlungsdichte sowie die daraus entstehenden Restriktionen gebührend zu berücksichtigen.

Begründung

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wird ab dem 1. Juli 2025 regelmäßig evaluiert (§ 6 WindBG, § 98 Abs. 4 EEG 2023). Die Berichterstattung erfolgt auf der Grundlage der durch den EEG-Bund-Länder-Kooperationsausschuss nach § 97 EEG koordinierten Daten. Das Land Thüringen sollte sich im Rahmen der dort vorgesehene Evaluierung dafür einsetzen, dass die landestypischen und regionstypischen Restriktionen (z. B. Anlagen der zivilen und militärischen Flugsicherung, Geodynamisches Observatorium Moxa und Thüringer Landessternwarte Tautenburg und deren internationale Bedeutung und Aufgabenstellung sowie die aus DDR-Recht übergeleiteten Baubeschränkungsgebiete), die zu einer deutlichen Verminderung des relativen Flächenpotenzials in (Ost)Thüringen führen, entsprechend gewürdigt werden. Die Flächenpotenzialanalyse zur Ermittlung der bundesweiten Flächenbeitragswerte weist derart eklatante Schwächen in der Methodik auf, dass sie als seriöse Grundlage für die Festlegung gesetzlicher Vorgaben von verbindlichen Flächenzielen für die Bundesländer nicht als tragfähig angesehen werden kann.

Die Länder können sich unterschiedlicher Optionen zur Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 WindBG (Flächenbeitragswerte) bedienen. Die aktuelle Konzeption der Landesregierung sieht vor, dass die rechtskonforme/verbindliche Ausweisung der Windenergiegebiete wie bisher durch die regionalen Planungsträger zu erfolgen hat. Grundlage der regionalen Teilflächenziele ist ein Verteilungsschlüssel entsprechend der „Metastudie: Potenziale Vorranggebiete Wind“ aus dem Jahr 2021. In der Begründung zu 5.2.7 Z wird nur darauf verwiesen, dass die Metastudie „durch die Berücksichtigung der Dichtezentren für kollisionsgefährdete Vogelarten, luftverkehrsrechtlicher Bauschutzbereiche, besondere Waldfunktionen sowie anhand der Windpotenzialstudien für die vier Regionalen Planungsgemeinschaften aus dem Jahr 2016 geschärft“ wurde. Weiter heißt es: Dadurch hat sich der Flächenanteil im Vergleich zur Metastudie für die Planungsregion Ostthüringen erhöht, für die Planungsregion Nordthüringen leicht erhöht, für die Planungsregion Mittelthüringen verringert und für die Planungsregion Südwestthüringen leicht verringert.“ Ungeachtet der Tatsache, dass die Methodik der Regionalisierung in der Begründung zum Ziel umfassender darzustellen ist, ist es aus Ostthüringer Sicht nicht

nachvollziehbar, dass neben den oben genannten Restriktionen weitere regionsspezifische Hemmnisse anscheinend unbeachtet geblieben sind.

Ein besonderes Merkmal Ostthüringens ist die kulturlandschaftliche Vielfalt. Die Planungsregion verfügt aufgrund ihrer historischen Entwicklung über ein konzentriertes, dichtes Netz an kulturhistorisch wertvollen Stätten. Diese Einzigartigkeit und Vielfältigkeit ist identitätsstiftend für die Region. Im Freistaat Thüringen gibt es nach Auskunft des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie 975 eingetragene Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung, davon befinden sich allein 385 in Ostthüringen, das entspricht fast 40 %. Für sämtliche Kulturdenkmale im Freistaat Thüringen gilt das in der Thüringer Verfassung festgelegte Staatsziel. Gemäß Art. 30 Abs. 2 S. 1 Thüringer Landesverfassung stehen die Denkmäler der Kultur, Kunstgeschichte und die Naturdenkmale unter dem Schutz des Landes und seiner Gebietskörperschaften. Diese Staatszielbestimmung hat ihre gesetzliche Ausprägung sodann in § 6 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThürDSchG) gefunden. Gemäß § 6 ThürDSchG sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Diese gesetzliche Vorgabe aus dem ThürDSchG korrespondiert wiederum mit § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG, wonach Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln sowie historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen ebenso zu erhalten sind. Damit ist geklärt, dass der Plangeber die Belange des Denkmalschutzes aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen und gegen widerstreitende Belange abzuwägen hat. Klassifizierungen innerhalb der Kulturdenkmale, z. B. nach deren Bedeutsamkeit, sieht die einschlägige Gesetzgebung im Freistaat Thüringen nicht vor. Folglich gilt der Grundsatz der Einzelfallentscheidung für sämtliche Vorhaben an jedem Kulturdenkmal und seiner ebenso individuell zu bestimmenden Umgebung (speziell zu letzterem: vgl. § 13 Abs. 1 (2) ThürDSchG). Darüber hinaus befinden sich in der Planungsregion Ostthüringen 13 der 36 Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung (vgl. 1.2.3 Z, LEP TH 2025), das entspricht ebenfalls fast 40 %. Im Hinblick auf das im Freistaat Thüringen nachrichtlich geführte Denkmalsbuch ist der Plangeber bei der Beurteilung visueller (erheblicher) Beeinträchtigungen in der Umgebung der o. g. Kulturdenkmale auf die fachliche Expertise bzw. Zuarbeit der Denkmalbehörden angewiesen. Weil der Bund auf dem Gebiet des Denkmalschutzes aber nur in eng begrenzten Sonderbereichen über Rechtssetzungsbefugnisse verfügt und der Denkmalschutz im Freistaat Thüringen verfassungsrechtlichen Rang genießt, ist es völlig offen, in wie weit die Rechtswirkungen des § 2 S. 2 EEG 2023 (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) in das Thüringer Denkmalrecht hineinreichen und wie die Fachbehörde bei ihrer zukünftigen Entscheidungspraxis agiert.

Die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen sind seit vielen Jahren hoch umstrittene Themen. In Ostthüringen steht häufig der Abstand zu Siedlungen im Mittelpunkt der Diskussion. Wengleich der in der Thüringer Bauordnung festgelegte Siedlungsabstand von 1.000 m aufgrund des Anwendungsvorrangs von Raumordnungsplänen (vgl. § 91 Abs. 3 ThürBO) keine Anwendung auf die zukünftige Windenergieplanung finden kann, verlangt das Gebot der planerischen Abwägung eine diesbezügliche Auseinandersetzung. Hier gilt es zu bedenken, dass die Siedlungsdichte in Ostthüringen mithin ungefähr doppelt so hoch ist wie in den übrigen Regionen des Freistaates Thüringen und ein Drittel über dem Landesdurchschnitt liegt. Die Frage, welche Abstände zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsbereichen über das zwingende Maß hinaus (2-fache

Windenergiegesamtanlagenhöhe, vgl. „optisch bedrängende Wirkung“ gem. § 249 Abs. 10 BauGB) vorsorgend freigehalten werden sollen, ist von großer Relevanz, nehmen doch gerade Siedlungsabstände aufgrund der siedlungsstrukturellen Gegebenheiten im Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen 2020 allein 80 % des Planungsraumes ein. Mit Verweis auf den stetig voranschreitenden Stand der Technik moderner Windenergieanlagen (aktuell ca. 250 m Gesamtanlagenhöhe) und der von diesen Anlagen ausgehenden dominierenden Wirkung werden hier kaum Spielräume gesehen. Vielmehr erscheint ein 1.000 m Abstand als grundsätzlich geboten. Dies birgt für die Planungsregion erhebliche Unwägbarkeiten, erschwert den Planungsprozess und kann auf Seiten der Bevölkerung zu weniger Akzeptanz führen. In Anbetracht dieser Situation kann die RPG Ostthüringen, ohne deutliche Abstriche beim Schutzniveau für Umwelt und Wohnbevölkerung vornehmen zu müssen, keine wesentlich größeren Flächenpotenziale für die Windenergienutzung im Offenlandbereich verfügbar machen.

Eine Gleichverteilung der regionalisierten Flächenbeitragswerte, wie z. B. in anderen Flächenbundesländern bereits umgesetzt, lehnt die RPG Ostthüringen strikt ab. Vielmehr ist die im vorliegenden Entwurf vorgenommene regional ausgerichtete Ermittlungsmethode aus Sicht der RPG Ostthüringen weiterhin zu präferieren. Die RPG Ostthüringen weist aber darauf hin, dass ihr eine realistische Chance eingeräumt werden muss, in dem ihr zur Verfügung stehenden Planungsraum mit seinen vielfältigen Raumwiderständen die Windenergienutzung weiter geordnet voranzubringen und die Akzeptanz zu erhalten. Dass die Planungsregion Ostthüringen über ein sehr geringes Flächenpotenzial verfügt, wird in der Metastudie nicht negiert. Vielmehr ist es ein zentrales Ergebnis dieser Studie. Auch durch die Öffnung der Landschaftsschutzgebiete (vgl. § 26 Abs. 3 BNatschG) sowie der Thüringer Naturparke (vgl. SammelÄndVO v. 19.01.2023, ThürStAnz. Nr. 6/2023 v. 06.02.2023) für die Nutzung der Windenergie kann sich aufgrund des deutlich überdurchschnittlich hohen Hemerobiegrades sowie der ebenfalls flächig ausgedehnten Raumwiderstände des Denkmalschutzes kein anderes Bild der Verteilung der verfügbaren Flächenpotenziale für die Nutzung der Windenergie ergeben.

Bei diesen Abstimmungsprozessen und Abstimmungsnotwendigkeiten gilt es auch zu berücksichtigen, dass die Frage der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Nutzung der Windenergie kontrovers diskutiert wird und mit rechtlichen Unsicherheiten behaftet ist (vgl. § 10 Abs. 1 S. 1 ThürWaldG). Fast 40 % der Regionsfläche sind mit Wald bedeckt. Die zum Sachlichen Teilplan Windenergie Ostthüringen 2020 nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbliebene Prüfflächenkulisse liegt zu ca. 71 % im Wald! Aktuell befinden sich 40 % der ausgewiesenen Vorrangflächen Windenergie im Wald. Weil im Offenland nicht ausreichend konfliktarme Flächen zur Verfügung stehen, wird die Bedeutung der Waldflächen für die Windenergienutzung daher steigen. Mit Blick auf die zu erreichenden Flächenbeitragswerte wird es ohne eine deutliche Zunahme der partiellen Inanspruchnahme von Waldbereichen daher nicht möglich sein, genügend Fläche für die Windenergienutzung bereitstellen zu können. Gleichzeitig befindet sich der Klimaschutz in einem Spannungsfeld mit dem Waldschutz. Allein der Hinweis auf die Nutzung von Waldschadensflächen wird diesem nicht gerecht (vgl. Anregung zu 5.2.12 V).

Zu 5.2.8

Anregung / Einwendung

Der Plansatz soll um folgenden Satz 2 ergänzt werden. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

„Eine maßvolle, mit gutachterlichem Konzept nachgewiesene Entwicklung von großflächigen Anlagen auf Landwirtschaftsflächen wird im Zuge der kommunalen Planungshoheit, nach Abstimmung mit der oberen Raumordnungsbehörde, ermöglicht.“

Zu 5.2.9 V

Anregung / Einwendung

Der Satz 4 des Plansatzes ist zu konkretisieren.

Begründung

Im zweiten Teil der Vorgabe ist deutlicher zu formulieren, dass es der Regionalplanung obliegt festzulegen, ob die Gemeinden ein, zwei oder drei Windenergieanlagen zusätzlich ausweisen dürfen. Der Kontext zum gesamtplanerischen Konzept ist herzustellen. Außerdem ist in der Begründung klarzustellen, bei welchen Zielen der Raumordnung und unter welchen Voraussetzungen der Plangeber lediglich geringfügige Beeinträchtigungen durch die Windenergienutzung annimmt. Aus der derzeitigen Formulierung geht auch nicht klar hervor, ob jede Gemeinde nur eine oder mehrere Flächen mit bis zu drei Windenergieanlagen ausweisen darf.

Die Interpretation bzw. Auslegung von Eingriffen in Zielfunktionen/-nutzungen kann nicht durch diffuse bzw. sachlich unbestimmte Formulierungen den nachfolgenden Planungsebenen mit möglicherweise konfligierenden Planungsinteressen überlassen bleiben. Wenn eine derartige Steuerung beabsichtigt ist, dann muss der Plangeber diese auch sachlich soweit konkretisieren bzw. klarstellen, dass eine angemessene sachlich-räumliche Ausformung auf den nachfolgenden Planungsebenen möglich ist. Erst dadurch wird ein sachgerechter Ausgleich zwischen kommunalen Planungsmöglichkeiten und regionalplanerischer Ausweisung ermöglicht.

Zu 5.2.10 V

Anregung / Einwendung

Der Satz 3 des Plansatzes sollte gestrichen werden.

Begründung

Dass für zukünftige Windenergiegebiete, in denen Höhenbeschränkungen vorgesehen sind, keine Anrechnungsmöglichkeit auf den zu erbringenden Flächenbeitragswert besteht, wird bereits im WindBG abschließend geregelt. Dem Plangeber diese Möglichkeit aber pauschal zu nehmen, erscheint mit Blick auf die berechtigten Interessen der Eigenversorgung von Industrie- und Gewerbegebieten nicht sachgerecht. Windenergiegebiete mit Höhenbeschränkung könnten hier für einen angemessenen Interessensausgleich sorgen.

Zu 5.2.12 V

Anregung / Einwendung

Der Plansatz sollte gestrichen werden.

Begründung

Ob sich durch Stürme, Schädlingsbefall oder Trockenheit entstandene Kahlfelder im Wald als Standorte für die Windenergieerzeugung besonders eignen, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Konflikten bestehen sowohl auf planerischer Ebene als auch auf Ebene der Zulassung. Ausschlaggebend für die planerische Eignung einer Waldfläche sind zunächst Kriterien wie Windhöufigkeit, Erschließungsgrad, Topografie, Waldfunktionen oder Aspekte des Natur- und Artenschutzes. Zwar kann die Nutzung von Schadflächen auf den ersten Blick als sinnvoll erachtet werden, da bereits baumfreie Areale beansprucht und damit zusätzliche Rodungen vermieden werden. Eine gezielte Ausweisung entsprechender Flächen auf Ebene der Regionalplanung ist aufgrund der Dynamik der Natur allerdings nur bedingt leistbar und schwer vereinbar mit den langen Planungszeiträumen von Windenergievorhaben. Zudem bestehen landeswaldgesetzliche Wiederbewaldungsverpflichtungen (vgl. § 23 ThürWaldG), d. h. Schadflächen bleiben weiterhin Wald und müssen neu bewaldet werden. Für eine raumordnerische Bewertung von geeigneten Waldgebieten sind daher zunächst besondere und herausragenden Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes als maßgebliche Grundlage der planerischen Steuerung zu betrachten. Erst auf der nachfolgenden Zulassungsebene im Rahmen der konkreten Standortplanung liegen alle Informationen vor, um die Kulisse der Waldschadensflächen vertieft in den Blick zu nehmen um die nötigen Waldumwandlungen so gering wie möglich zu halten.

Anmerkungen zum Umweltbericht

Die in der **Tabelle 4** benannten Nummern im Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG): § 1 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 7 treffen keine Aussagen zum Schutzgut Boden/Fläche. Hier wird um nochmalige Prüfung gebeten.

Die im **Abschnitt 3.1** aufgeführten Zahlen u. a. zur Schadstoffbelastung sollten auf aktuelle Werte geprüft werden. Zahlen für das Jahr 2022 sind bereits veröffentlicht. Des Weiteren wird im Umweltbericht des LEP-Entwurfs auf eine Studie zum Verkehrslärm von 2003 verwiesen. Auch hierzu gibt es aktuellere Zahlen wie die verwendete Lärmkartierung (Zahlen für 2022 bereits veröffentlicht). Ein Verweis auf Zahlen/Werte/Studien, welche bereits 20 Jahre zurückliegen sollte möglichst nicht erfolgen.

Die im **Abschnitt 4.1** getroffene Aussage zum „**Zentrale-Orte-System**“: „Mögliche Umweltauswirkungen können sich durch Entwicklungen ergeben, die mit der Ausweisung von Zentralen Orten und der Zuweisung bestimmter Handlungserfordernisse oder Funktionen verbunden sind“, mag zwar grundsätzlich richtig sein, jedoch fehlt auch dem Plangeber des Regionalplans der Konkretisierungsspielraum für eine Umweltprüfung auf getroffene Handlungserfordernisse. Erst auf der Genehmigungsebene der jeweils betroffenen Gemeinde kann eine fachgerechte Umweltprüfung bezogen auf die Umsetzung bestimmter Handlungserfordernisse erfolgen. Dies ist im Umweltbericht auch so zu formulieren.

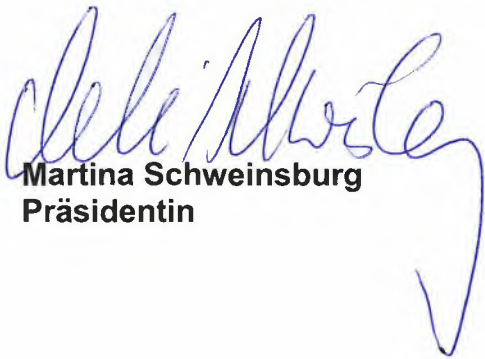
Im Unterabschnitt „**Energie**“ im **Abschnitt 4.1** wird mehrfach auf die vorrangige Nutzung geschädigter Waldflächen hingewiesen. Dabei ignoriert der Plangeber des

LEP-Entwurfs, dass solche Schadflächen auch Wachstumsflächen/Jungaufwuchsflächen für neue bodennahe Pionierpflanzen und Lebensräume für eine Vielzahl von Tieren sein können. Sowohl dem Plangeber des LEP-Entwurfs als auch dem Plangeber der Regionalpläne fehlen entsprechende Daten, um bereits im Vorfeld konkret zu behaupten, dass vor allem auf solchen Flächen erneuerbaren Energien besonderes Gewicht beigemessen werden sollte. Dieses Vorgehen und die als Konnotation getroffene Behauptung: „Schadflächen = Totflächen“, ist fehlerhaft und weist eine nicht sach- und fachgerechte Behandlung des Themas Schadflächen im Umweltbericht auf. Eine Konkretisierung, eine ordnungsgemäße Behandlung oder eine Streichung des Themenspektrums: „Schadflächen für erneuerbare Energien“ ist durchzuführen (vgl. Anregung zu 5.2.12 V).

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder:	20
Anwesende Mitglieder:	16
Ja-Stimmen:	15
Stimmenthaltungen:	1
Nein-Stimmen:	0

Damit wurde der Beschluss gefasst.



Martina Schweinsburg
Präsidentin